

Lesefassung (gültig ab 19.04.2021)

**Siebte Allgemeinverfügung
des Landkreises Fulda zur Verhinderung der weiteren
Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Fulda**

1. Es gilt eine **Ausgangssperre** für das gesamte Gebiet des Landkreises Fulda in der Zeit zwischen 21 Uhr und 5 Uhr des Folgetages. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum im Landkreis Fulda ist während dieser Zeit untersagt.
2. Von Ziffer 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in den Landkreis Fulda einreisen; diese haben das Gebiet des Landkreises Fulda auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen.
3. Ausnahmsweise ist das Verlassen der eigenen Häuslichkeit und der Aufenthalt im öffentlichen Raum aus folgenden Gründen möglich:
 - Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme Ehrenamtlicher an Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst sowie der Teilnahme an Sitzungen kommunaler Kollegialorgane (inkl. Ortsbeiräte),
 - Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
 - Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - Begleitung Sterbender,
 - Teilnahme an Gottesdiensten zu besonderen religiösen Anlässen,
 - Versorgung von Tieren,
 - Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –prävention,
 - Einzelsport im Freien¹
 - ähnlich gewichtige und unabweisbare Gründe.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 8. April 2021; 0:00 Uhr in Kraft. Sie gilt vorerst bis zum 2. Mai 2021; 24:00 Uhr². Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

¹ Eingefügt durch Ziffer 1 der Änderungsverfügung vom 15. April 2021 mit Wirkung ab 19.04.2021; 00:00 Uhr

² Die Allgemeinverfügung wurde durch Ziffer 2 der Änderungsverfügung vom 15. April 2021 verlängert bis zum 2. Mai 2021.